

Einschreiben mit Rückschein

Arolfinger Lokalfernsehen AG  
Stiftsherrenstrasse 16  
5013 Niedergösgen

Referenz/Aktenzeichen: VG-TV 8

**Bern, 31. Oktober 2008**

---

# Verfügung

---

**des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

**Arolfinger Lokalfernsehen AG, Stiftsherrenstrasse 16,  
5013 Niedergösgen**

**und**

**Tele M 1 AG, Neumattstrasse 1, 5001 Aarau**  
(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebüh-  
renanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 8 gemäss  
Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV**

## **A Ausschreibung und Verfahren**

### **1 Gegenstand**

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt<sup>3</sup> und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren Inhaberinnen von Regionalfernsehkonzessionen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionsinhaber ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 8 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'304'277 Franken.

### **2 Verfahren**

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 41 UKW-Radio- bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen reichten ihre Bewerbungen um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 8 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV am 28. November 2007 bzw. 5. Dezember 2007 ein.

Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte die Arolfingener Lokalfernsehen AG (hernach: ALF) am 27. Dezember 2007<sup>4</sup> und die Tele M 1 AG (hernach: Tele M 1) am 4. Juli 2008 ihr Bewerbungsdossier und unterbreitete dem Amt zusätzliche Informationen bzw. Unterlagen.

---

<sup>1</sup> SR 784.40, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_40.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html)

<sup>2</sup> SR 784.401, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_401.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html)

<sup>3</sup> BBI 2007 6229

<sup>4</sup> Die am 27.12.2007 gelieferten Dokumente bildeten einen Bestandteil des im Rahmen der öffentlichen Anhörung publizierten Gesuchs von ALF.

## **2.1 Öffentliche Anhörung**

Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerung wurden bis zum 7. März 2008 gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

Die Ergebnisse der Anhörung können wie folgt zusammengefasst werden: Der Kanton Aargau sprach sich für die Konzessionierung von Tele M 1 aus, brachte aber Vorbehalte zur Qualität des heute ausgestrahlten Programms an. Auf das Gesuch von ALF ging der Aargauer Regierungsrat in seiner Stellungnahme nicht ein. Der Kanton Solothurn erklärte ohne Bezugnahme auf bestimmte Bewerbungen, es bestünden keine Einwände hinsichtlich der Erteilung einer Fernsehkonzession in der Region Aargau–Solothurn. In einer umfangreichen Stellungnahme brachte ALF zahlreiche Kritiken am Gesuch von Tele M 1 an und verlangte, dass auf das Gesuch der Mitbewerberin nicht eingetreten werde. Unter anderem rügte ALF, das bestehende Programm von Tele M 1 enthalte zu viele Fremdproduktionen und zu wenig Sendungen mit Bezug zum Versorgungsgebiet, die Informationssendungen konzentrierten sich zu stark auf Unglücksfälle und Verbrechen, die redaktionelle Unabhängigkeit sowie Beteiligungen und Zusammenarbeitsformen würden nicht dokumentiert, die Medienkonzentration in der Hand der AZ Medien AG sei im Versorgungsgebiet zu hoch. Tele M 1 hält es in seiner Stellungnahme für fraglich, dass ALF den Leistungsauftrag würde erfüllen können, da der Budgetplan völlig unrealistisch sei, insbesondere sei das Personalbudget viel zu gering. Indirekt für Tele M 1 äusserte sich der Verband Schweizer Presse, indem er generell die Konzessionierung bisheriger Veranstalter empfiehlt. Arbus sprach sich für ALF aus, indem die Organisation, mit Verweis auf die Situation in Aargau–Mittelland, die Konzessionierung von verlagsunabhängigen Bewerbungen empfiehlt. Medien–Forum ist ebenfalls für die Bevorzugung von unabhängigen Anbietern, allerdings nur im Falle von gleichwertigen Bewerbungen.

## **2.2 Rechtliches Gehör**

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Mit Schreiben vom 13. April (Tele M 1) bzw. am 16. April 2008 (ALF) nahmen die Bewerberinnen zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Darauf hin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. Von diesem Recht machten sie mit den Eingaben vom 15. Mai (Tele M 1) bzw. vom 19. Mai 2008 (ALF) Gebrauch. Das von Tele M 1 am 4. Juli 2008 eingereichte Schreiben wurde ALF am 10. Juli 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Auf die Ergebnisse der Gewährung des rechtlichen Gehörs wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

### **3 Bisherige Konzession**

Die Bewerberinnen sind heute Inhaberinnen von je einer Veranstalterkonzession, welche ihnen das UVEK gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991<sup>5</sup> und die RTVV vom 6. Oktober 1997<sup>6</sup> am 8. Juli 2004 (ALF) bzw. am 23. Februar 2005 (Tele M 1) erteilt hat. Beide Konzessionen laufen per 31. Dezember 2008 aus.

## **B Erwägungen**

### **1 Formelles**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

#### **1.2 Eintreten**

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen<sup>7</sup> verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

### **2 Materielles**

#### **2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidungsfindung**

Das Verfahren zur Vergabe der Radio- und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 RTVG Antwort: Die Konzession erhält, wer am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leis-

---

<sup>5</sup> AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

<sup>6</sup> AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

<sup>7</sup> <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

tung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.<sup>8</sup> Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007<sup>9</sup> bzw. im Internet<sup>10</sup> veröffentlichte Ausschreibungstext konkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

- Input: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.<sup>11</sup> Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidfindung ein.
- Output: Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.
- Verbreitung: Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input- und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

---

<sup>8</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

<sup>9</sup> BBI 2007 6229

<sup>10</sup> <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

<sup>11</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBI 2003 02.093

<b>Input</b> (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems</li> <li>• Anzahl Redaktions-/Moderationsstellen</li> <li>• Aus- und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus- und Weiterbildung</li> <li>• Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung</li> </ul>
<b>Output</b> (journalistische Leistung) 40 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags</li> <li>• Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Wort-hintergrundsendungen, etc.)</li> </ul>
<b>Verbreitung</b> 20 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes</li> </ul>

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG diejenige Bewerberin den Vorzug, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert, sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).<sup>12</sup>

## 2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. So müssen sie in der Lage sein, den Leistungsauftrag zu erfüllen, glaubhaft darlegen, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und aufzeigen, wer über die wesentlichen Teile

<sup>12</sup> vgl. Ausschreibungstext unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem müssen sie Gewähr bieten, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie müssen überdies dokumentieren, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

### **2.2.1 Arolfinger Lokalfernsehen AG**

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen von ALF ergab, dass diese Bewerbung die Voraussetzung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG nicht erfüllt. Danach muss die Bewerberin glaubhaft darlegen, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann.

Für diese negative Beurteilung sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Zur „Minimalvariante“

Neben dem eigentlichen Finanzierungskonzept, welches in den Beilagen 12 bis 15 dokumentiert ist, legt ALF in den Beilagen 22 bis 28 ein zweites Finanzierungskonzept mit abweichenden Plandaten vor.

Dazu ist festzuhalten, dass weder im Ausschreibungstext noch in der BAKOM-Wegleitung Szenarien verlangt worden sind. Es ist an der Bewerberin zu entscheiden, welche Planvariante als realistisch einzuschätzen ist, nicht an der Konzessionsbehörde. Im Folgenden stützt sich die Beurteilung des Finanzierungskonzepts von ALF auf die Beilagen 12 bis 15, weil diese von der Bewerberin als Grundvariante präsentiert worden sind. Die Minimalvariante war auf Wunsch der Bewerberin auch nicht in der öffentlichen Anhörung publiziert worden. Zudem dokumentiert die Bewerberin nicht in jeder Hinsicht, welche Auswirkungen die Minimalvariante auf die übrigen Elemente der Bewerbung hätte. Diese müssten aber im Detail bekannt sein, damit ein aussagekräftiger Vergleich mit der Mitbewerberin bezüglich der Selektionskriterien vorgenommen werden könnte.

- Allgemein zu den eingereichten Dokumenten

Für den Aufbau und die Darstellung der Finanzierungsangaben im Rahmen von Konzessionsgesuchen hat das BAKOM den Bewerbern eine verbindliche Vorlage geliefert (Kontenplan in Form einer Excel-Datei<sup>13</sup>). Die Detailliertheit des Kontenplans und dessen Verbindlichkeit ermöglichen erst die gründliche finanzielle Analyse eines Projekts, den Abgleich zwischen eingesetzten Ressourcen (z.B. Personal, technische Infrastruktur) und vorgesehenen Mitteln sowie den Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen um dieselbe Konzession. In der Bewerbung von ALF entsprechen Aufbau und Darstellung der Plan-Finanzzahlen (Beilagen 12 bis 15) je-

---

<sup>13</sup> siehe unter [http://www.bakom.admin.ch/themen/radio\\_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de](http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de)  
Der Kontenplan wurde in der Wegleitung als verbindlich erklärt (Ziff. 4.3.b)

doch nicht der Vorgabe des BAKOM. Die darin dokumentierten Zahlen sind in einer anderen Kontenstruktur dargestellt, einzelne Konten des BAKOM-Kontenplans fehlen in den Dokumenten von ALF, in anderen ALF-Posten sind demgegenüber mehrere BAKOM-Konten verschmolzen. Zudem besteht auch kein Bezug zur Konten-Nummerierung der BAKOM-Vorgabe. Es ist daher schwierig bis unmöglich, einen detaillierten Vergleich mit den Finanzzahlen der Mitbewerberin vorzunehmen.

Eine Plan-Bilanz findet sich im Gesuch nicht, ebenso keine Geldflussrechnung. Nur mit diesen Dokumenten, welche in der BAKOM-Wegleitung ausdrücklich verlangt worden sind,<sup>14</sup> kann eine Finanzierung glaubhaft nachgewiesen werden.

Die Dokumente werden ausserdem unsorgfältig und teilweise unvollständig präsentiert. So fehlen im Jahresabschluss 2006 (Beilage 11) der Ertrag und ein Teil des Aufwands, ein Revisionsbericht dazu fehlt völlig.<sup>15</sup> Bei der Darstellung der Plan-Erfolgsrechnung (Beilage 13) erscheinen alle Zahlen zwei Linien tiefer als die dazugehörige Konten-Bezeichnung, was die Lektüre erschwert und Verwechslungsgefahr birgt.

- Eigenkapital

Das Eigenkapital in der bestehende Firma ist nicht vollständig liberiert<sup>16</sup> und es liegt ein Bilanzverlust von 29'245 Franken vor<sup>17</sup>. Es wird im Gesuch nicht erklärt, ob und wie die noch nicht liberierten Aktien einbezahlt werden. Diese Mittel stehen somit nicht zur Verfügung. Wirtschaftlich betrachtet sind daher bloss 55'255 Franken Eigenkapital vorhanden.<sup>18</sup> Zur Finanzierung der Anfangsinvestitionen von 561'900 Franken<sup>19</sup> ist keine Kapitalerhöhung geplant.

Dieses Eigenkapital ist zu gering, um das Risiko aus einem Geschäft mit mehreren Millionen Franken Aufwand zu decken.

- Fremdkapital

Der benötigte Finanzierungsbedarf ist nicht vollumfänglich ausgewiesen. Im Gesuch wird zwar von einem Fremdkredit in der Höhe von 600'000 Franken gesprochen,<sup>20</sup> dieser wird jedoch zum grössten Teil für die Finanzierung der Anfangsinvestitionen verwendet. Nicht mehr gedeckt wäre hingegen ein Mittelbedarf im Umlaufvermögen auf Grund der geplanten Umsatzsteigerung, wodurch eine Finanzie-

---

<sup>14</sup> vgl. Wegleitung, Ziff. 4.3.a

<sup>15</sup> vgl. Wegleitung, Ziff. 4.1.b („revidierter Jahresabschluss“)

<sup>16</sup> Gesuch ALF, Ziff. 4.1, S. 5

<sup>17</sup> Beilage 11 zum Gesuch ALF

<sup>18</sup> vgl. Anhang 11, Seite 1 (Bilanz): „Total Eigenkapital“ (70'754.80 Franken) abzüglich „nicht einbez. Aktienkapital“ (15'500 Franken) ergibt 55'255 Franken.

<sup>19</sup> Gesuch ALF, Beilage 15

<sup>20</sup> Gesuch ALF, Anmerkung 17 in Beilage 14

rungslücke entstehen würde. Überdies kann ALF für diesen Fremdkredit keine Bankzusicherung beibringen, wie es die Wegleitung verlangt.<sup>21</sup> Es bestehen erhebliche Zweifel, ob beim erwähnten geringen Eigenkapital eine Bank einen Kredit an ALF gewähren würde.

Der von ALF selbst deklarierte Bedarf an Fremdkapital von 600'000 Franken wird auch durch Darlehen von Privatpersonen nicht annähernd gedeckt. Die Summe aller im Gesuch schriftlich zugesagten Darlehen von Privatpersonen beträgt 305'000 Franken<sup>22</sup>, mithin 295'000 zu wenig. Die Bewerberin kann nicht glaubhaft darlegen, wie diese Finanzierungslücke geschlossen werden soll. Sie zeigt ausserdem auch nicht auf, wie die in den Darlehensverträgen zugesagten Rückzahlungen erfolgen sollen.<sup>23</sup>

Die Aussage von ALF, es stünden noch 50'000 Franken aus der Betriebsrechnung und dem nicht einbezahlten Aktienkapital zur Verfügung,<sup>24</sup> ist zu vage und im Gesuch nicht belegt.

Als Fazit ist festzustellen, dass das zugesagte Fremdkapital nicht ausreicht, um die Anfangsinvestitionen zu decken.

- Plan–Erfolgsrechnung

In der Plan–Erfolgsrechnung (Beilage 13) ist eine Fehlaussage enthalten, die signifikante Auswirkungen auf die gesicherte Finanzierung hat. In der Position „Zinsen/Rückzahlungen“ ist laut Anmerkung 17 (in Beilage 14) die Rückzahlung von Fremdkapital enthalten, für das 1. Betriebsjahr im Umfang von 100'000 Franken, für die weiteren vier Jahre im Umfang von je 125'000 Franken. Die Rückzahlung eines Darlehens ist indessen eine Bilanz–Transaktion und gehört nicht in den Betriebsaufwand. Wird dieser Fehler korrigiert, verringert sich auch der gesamte Betriebsaufwand um denselben Betrag, im 1. Jahr also um 100'000 Franken auf 3'137'983 Franken. Die Reduktion des Betriebsaufwands wiederum führt zu einer Verringerung des Gebührenbeitrags, da dieser gemäss RTVV und vorgesehener Konzession höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwands ausmachen darf.<sup>25</sup> Das bedeutet, dass ALF geringere Gebührenanteile erwarten darf als angenommen. So kann ALF im 1. Betriebsjahr bloss 1'568'992 Franken statt 1'700'000 Franken<sup>26</sup> er-

---

<sup>21</sup> vgl. Wegleitung, Ziff. 4.2 /. Im Gesuch von ALF ist die Rede von „Vorgesprächen mit einer Bank“ (S. 5).

<sup>22</sup> Beilage 29 (7 Darlehenszusagen)

<sup>23</sup> In den ersten 5 Konzessionsjahren soll jährlich 20 Prozent des Betrags an die Darlehensgeber zurückbezahlt werden (vgl. Ziffer 6 der Darlehensverträge in Beilage 29).

<sup>24</sup> Gesuch ALF, Ziff. 4.2, S. 5

<sup>25</sup> vgl. Art. 40 Abs. 1 RTVV, Ziff. 3.2.2 Ausschreibungstext sowie Musterkonzession für Regionalfernsehen, Kommentar zu Art. 3 Abs. 1 ([http://www.bakom.admin.ch/themen/radio\\_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de](http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/index.html?lang=de))

<sup>26</sup> Dieser Betrag ist ohnehin zu hoch, da er grösser ist als 50 % des von ALF selbst angenommenen Betriebsaufwands von 3'237'983 Franken.

warten, also 131'008 Franken weniger. Im Laufe der ersten fünf Betriebsjahre würde diese Finanzierungslücke auf insgesamt 431'372 Franken anwachsen.

Durch diese Fehlaussage entsteht ALF also eine zusätzliche Finanzierungslücke von über 400'000 Franken, welche aus vorgesehen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

Aus diesen Gründen ist die Finanzierung der Investitionen und des Betriebs von ALF gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG nicht gewährleistet, weshalb das Gesuch mangels Erfüllung der gesetzlichen Konzessionsvoraussetzungen abgewiesen werden muss.

## **2.2.2 Tele M 1 AG**

Was die Bewerbung von Tele M 1 betrifft, muss betreffend die Konzessionsvoraussetzung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b RTVG ebenfalls ein Vorbehalt angebracht werden. Wie bereits unter Ziffer 2.2.1 erwähnt, verlangt diese Bestimmung, dass die Bewerberin glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann.

Tele M 1 hat die Herstellung des Programms vollständig an die mit ihr auch eigentums-mässig verbundene Firma TMT Productions AG (hernach: TMT)<sup>27</sup> ausgelagert. Die TMT produziert bereits heute neben dem Programm von Tele M 1 auch das Regionalfernsehprogramm „Tele Tell“, für welches die Tele Tell AG für die Region Innerschweiz<sup>28</sup> ebenfalls ein Konzessionsgesuch eingereicht hat. Finanziert wird der Betrieb von TMT durch Produktionsentgelte der beiden Programmveranstalter. Gemäss den beiden Bewerbungen soll diese Zusammenarbeit auch in Zukunft weitergeführt werden. Das wirtschaftliche Überleben der TMT und damit zusammenhängend die gesicherte Finanzierung der beiden Bewerberinnen setzen damit voraus, dass sowohl Tele M 1 als auch Tele Tell die angestrebte Konzession mit Gebührenanteil erhalten werden. Gleichzeitig mit dem Erlass der vorliegenden Verfügung hat das UVEK nun aber Tele Tell keine Konzession mehr erteilt. Falls Tele Tell unter dieser Voraussetzung seinen Betrieb aufgibt oder reduziert, kann das für die TMT und damit auch für Tele M 1 einschneidende Konsequenzen haben.

Bei dieser gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung veränderten Ausgangslage kann nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden, dass die Finanzierung von Tele M 1 weiterhin gewährleistet ist.

Während die Finanzierung von ALF in keiner Weise gesichert ist und die Bewerbung diesbezüglich schwerwiegendste Mängel aufweist, kann Tele M 1 lediglich der Vorwurf gemacht werden, sich zu sehr darauf verlassen zu haben, dass auch Tele Tell wieder konzessioniert wird. Sie hat sich mit anderen Worten nicht auf alle Eventualitäten vorbereitet. Ob es für Tele M 1 während dem laufenden Konzessionierungsverfahren zumutbar gewe-

---

<sup>27</sup> Die TMT ist im Mehrheitsbesitz der beiden Unternehmen BT Holding AG und AZ Medien AG, welche gemeinsam auch die Mehrheit an Tele M 1 besitzen.

<sup>28</sup> Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV. Gesuch Tele Tell siehe unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

sen wäre, finanzielle Alternativszenarien auszuarbeiten, kann offen bleiben. Indem Tele M 1 alle anderen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt, mit der BT Holding AG und den AZ Medien zwei finanzkräftigen Medienunternehmen gehört und die Prüfung der Selektionskriterien auf ein seriöses Leistungsversprechen schliessen lässt, wäre es unverhältnismässig, Tele M 1 die Konzession ohne Korrekturmöglichkeit zu verweigern.

Es handelt sich um einen untergeordneten Mangel, der durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung in die Konzession behoben werden kann.<sup>29</sup> Die Konzession wird der Tele M 1 AG deshalb unter der Bedingung erteilt, dass sie innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieser Verfügung nachweist, dass die Finanzierung trotz der veränderten Umstände gesichert ist. Die Einhaltung dieser Bedingung wird von der Konzessionsbehörde nach Einreichung des Nachweises überprüft und verfügungsmässig festgestellt. Muss festgestellt werden, dass kein genügender Nachweis erbracht worden ist, gilt die Konzession als nicht erteilt. Bereits erhaltene Gebührenanteile müssten zurückbezahlt werden.

### **2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung**

Da nach der Abweisung der Bewerbung von ALF mit Tele M 1 bloss eine Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession verbleibt, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen von Tele M 1 zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags dienen somit nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.<sup>30</sup>

#### **2.3.1 Inputfaktoren**

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

##### **2.3.1.1 Qualitätssicherung**

Tele M 1 misst der Qualitätssicherung (QS) einen hohen Stellenwert bei, die Bewerberin verfügt bereits über einen definierten QS-Prozess. Dieser wird gegenwärtig weiterentwickelt und umgesetzt, nach Vorgaben und Inputs von Prof. V. Wyss und in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden. Der QS-Prozess bei Tele M 1 richtet sich nach dem Grundlagenpapier des Branchenverbands Verband Schweizer Privatradios (VSP). Im Redaktionsstatut werden die inhaltlichen Qualitätsziele, die publizistische Grundhaltung, die thematische Ausrichtung und die Anforderungen an die Programmschaffenden festgelegt. Tele M 1 wendet umfassende QS-Prozesse an, wie Feedbacks an täglichen und wöchentlichen Redaktionssitzungen, an vierteljährlichen Betriebsversammlungen und an Jahresendgesprächen, vorgängiges Gegenlesen von Beiträgen und definierte Beitragsabnahmen und Sendekontrollen durch die Tagesverantwortlichen vor der Erstaussstrah-

---

<sup>29</sup> Tomas Poledna, Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Bern 1994, S. 231

<sup>30</sup> Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

lung. Die QS-Prozesse werden gemäss Redaktionsstatut in einem separaten, verbindlichen Dokument geregelt.<sup>31</sup> Tele M 1 verfügt über Stellenbeschriebe für verschiedene redaktionelle Funktionen (Videojournalist, Tageschef, Redaktionsassistent, ENG-Kameramann) sowie ein detailliertes „Pflichtenheft Videojournalist“.

#### 2.3.1.2 Programmschaffende

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt genügend personelle Ressourcen bei den Veranstaltern voraus. Im Bereich Redaktion und Moderation sieht Tele M 1 insgesamt 16 Vollstellen für ausgebildete Mitarbeitende vor.

#### 2.3.1.3 Aus- und Weiterbildung

Das Aus- und Weiterbildungskonzept von Tele M 1 umfasst interne und externe Sprecherausbildung, Moderationsausbildung, den Besuch von externen Weiterbildungskursen (Medienausbildungszentrum MAZ Luzern und andere), technische Ausbildung sowie die Betreuung von Volontären durch einen „Paten“. Vorgesehen ist ausserdem eine ständige Ausbildungszusammenarbeit mit der Veranstalterin des Radioprogramms „Kanal K“.<sup>32</sup>

#### 2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen und Journalisten rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet. Betreffend die Arbeitsbedingungen der Programmschaffenden orientiert sich Tele M 1 an den Standard-Bedingungen der Branchenverbände VSP und Telesuisse, welche als Mindestanforderungen verstanden werden. Ausserdem findet das Mitarbeiterreglement der AZ-Mediengruppe Anwendung. Tele M 1 gewährt seinen Mitarbeitenden mindestens 5 Wochen Ferien und einen 13. Monatslohn. Der monatliche Mindestlohn für ausgebildete, angestellte Programmmitarbeitende beträgt 4'300 Franken.

### 2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service-public-Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen<sup>33</sup> als wünschens- und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokal-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

---

<sup>31</sup> Ein entsprechendes Dokument liegt der Bewerbung allerdings nicht bei.

<sup>32</sup> Nicht gewinnorientierter Radioveranstalter (Regionalradio Aargaudio AG), erhielt am 7.7.2008 vom UVEK die Konzession für die Radio-Region 16, Aargau Mitte, gemäss Anhang 1, Ziff. 4 zur RTVV

<sup>33</sup> Siehe oben Ziff. 2.1

Tele M 1 veranstaltet ein tagesaktuelles 24–Stunden–Fernsehprogramm mit Schwerpunkt lokal–regionaler Information. Im Zentrum des Programms steht das tägliche Nachrichtenmagazin, das neben Kurznachrichten 4 bis 6 journalistisch gestaltete regionale Beiträge pro Tag enthält. Eigenproduziert werden von Tele M 1 ausserdem u.a. wöchentlich ein Reportage–Magazin, eine Sportsendung, eine Unterhaltungssendung und ein Gesundheitsmagazin sowie Live–Sondersendungen zu ausserordentlichen Ereignissen im Versorgungsgebiet (wie Wahlen, Veranstaltungen, Feste, Hochwasser).

### **2.3.3 Verbreitung**

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Tele M 1 verbreitet sein Programm bereits heute in einem grossen Teil des Verbreitungsgebietes über Kabelnetze. Die Versorgung des restlichen Versorgungsgebietes ist mit der Cablecom und anderen Kabelnetzbetreibern sowie der Swisscom analysiert und geplant worden.

## **2.4 Zwischenergebnis**

Aus diesen Gründen kann Tele M 1 eine Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 8 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV – mit der unter Ziffer 2.2.2 erwähnten Auflage – erteilt werden.

## **2.5 Erläuterungen zur Konzession**

### **2.5.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)**

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen thematisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.<sup>34</sup>

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Aus-

---

<sup>34</sup> vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl 2003 1705.

serhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzessionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbreitung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1'000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

### **2.5.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)**

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.<sup>35</sup>

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'304'277 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen<sup>36</sup> legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: Der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20

---

<sup>35</sup> vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

<sup>36</sup> SR 704.401.11

Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

### **2.5.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)**

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter<sup>37</sup> und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)<sup>38</sup>, darauf behaften lassen.<sup>39</sup>

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.<sup>40</sup>

### **2.5.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)**

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online–Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Fernsehprogramm eine Ergänzungs– und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online–Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge

---

<sup>37</sup> vgl. Fussnote 30

<sup>38</sup> SR 101

<sup>39</sup> vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

<sup>40</sup> vgl. Fussnote 39, Erwägung 3 d)

diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

### **2.5.5 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)**

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4'000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren<sup>41</sup> und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

### **2.5.6 Dauer (Artikel 10 der Konzession)**

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung, deren Bestandteil die neue Konzession bildet, erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der Dauer der altrechtlichen Konzession (31.12.2008) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Konzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

## **3 Kosten**

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden je 81 Stunden aufgewendet. Für ALF und Tele M 1 wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8'424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

---

<sup>41</sup> Art. 87 RTVG

## **Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 8 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV, wird der Tele M 1 AG unter der Bedingung erteilt, dass sie innert 3 Monaten seit Rechtskraft dieser Verfügung im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 2.2.2 den Nachweis der gesicherten Finanzierung erbringt. Die Einzelheiten richten sich nach der beiliegenden Konzessionsurkunde, welche Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Bewerbung der Arolfinger Lokalfernsehen AG vom 5. Dezember 2007 wird abgewiesen.
3. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 16'848 Franken festgelegt und der Tele M 1 AG und der Arolfinger Lokalfernsehen AG je hälftig, ausmachend je 8424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Tele M 1 AG und der Arolfinger Lokalfernsehen AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

*sig. Moritz Leuenberger*

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar, vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern und vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.